

Satzung der Stadt Wiesloch über die 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Wiesloch (Wasser- und Nahwärmeversorgung; Freibad Wiesloch)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 22. Juli 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes


§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:


Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Nahwärme, der Betrieb des Freibades Wiesloch sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften des Privatrechts im öffentlichen Interesse der Stadt Wiesloch, insbesondere an Versorgungsunternehmen. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte oder Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Wiesloch, den 23. Juli 2015


Franz Schaidhammer
Oberbürgermeister



Stadtwerke Wiesloch

Betriebssatzung

des Eigenbetriebes Stadtwerke Wiesloch

(Wasser- und Nahwärmeversorgung; Freibad Wiesloch)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 25. Oktober 2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- 1) Der Versorgungsbetrieb der Stadt Wiesloch und das Freibad der Stadt Wiesloch sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Wiesloch“ geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Nahwärme sowie der Betrieb des Freibades Wiesloch. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte oder Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- 4) Der Eigenbetrieb Stadtwerke Wiesloch erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebesgesetz vorbehalten sind. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat:

- 1) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versorgungsverträgen,
- 2) über die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazu gehörenden Preisregelungen (Entgelt für den Wasser- und Wärmebezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen.

§ 3 Betriebsausschuss

- 1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Betriebsausschuss ist der nach der Hauptsatzung der Stadt Wiesloch gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt in Personalunion.
- 2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt;
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 30.000 Euro übersteigt;
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 20.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als fünf Jahre beträgt;
 8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
 9. die Bestellung anderer als der in Absatz 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt;
 10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 20.000 Euro übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
 11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt;

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro;
13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 5.000 Euro übersteigt;
14. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten (ab Entgeltgruppe 9);
15. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Beschäftigten (ab Entgeltgruppe 9);
16. die Festsetzung der Entgelte bei nicht nur vorübergehenden Beschäftigten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht;
17. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter;
18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 5 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind) und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 20.000 Euro übersteigen.

§ 4 Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus:
 - der technischen Betriebsleiterin/dem technischen Betriebsleiter
 - der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter Finanzen

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- 2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der Einsatz des Personals, die Anordnung von laufenden Instandsetzungen und Reparaturen sowie die Ersatzbeschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung erfolgt vor Ort durch die technische Betriebsleiterin/den technischen Betriebsleiter.
- 4) Die Betriebsleitung entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 2) Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich. Die Bewirtschaftung von Mitteln im Rahmen des Wirtschaftsplanes kann bis zu 6.000 Euro im Einzelfall durch ein Mitglied der Betriebsleitung allein erfolgen.
- 3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- 4) Für die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Gemeindeordnung gilt Absatz 2.

§ 6
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.776.739,29 Euro festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.04.1994 in der Fassung vom 20.04.2000 außer Kraft.

Wiesloch, den 26. Oktober 2006

gez. Franz Schaidhammer, Oberbürgermeister